

**Verordnung**  
**über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen**  
**in der Stadt Flensburg vom 22.12.2000**  
**in der Fassung der Änderung der Verordnung vom 06.05.2008**

Aufgrund des § 51 Abs. 1. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZustVO) vom 20. August 1991 (GVOBl. Schl.-Holstein S. 400) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen von Unternehmerinnen und Unternehmern, die ihren Betriebssitz in der Stadt Flensburg haben, bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Sie gelten für Fahrten innerhalb der Stadt Flensburg; insoweit besteht Beförderungspflicht (Pflichtfahrgebiet).

**§ 2**  
**Beförderungsentgelte**

1. Das Beförderungsentgelt ergibt sich aus einem Einheitstarif, der sich aus dem Grundpreis, dem Wegstreckenpreis, dem Zeitpreis und etwaigen Zuschlägen zusammensetzt.
2. Die Anfahrt zur Bestellerin oder zum Besteller einer Taxe erfolgt kostenlos. Der Fahrpreisanzeiger ist am Einstiegsort nach Meldung des Taxifahrers bei der Bestellerin oder beim Besteller einzuschalten.
3. Der Grundpreis beträgt ab 01.06.2008 2,50 €; je 71,40 m Fahrstrecke sind 0,10 € zu berechnen.
4. Für Wartezeiten werden ab dem 01.06.2008 je 15 Sekunden 0,10 € berechnet.
5. Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi, das nach seiner Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von bis zu 9 Personen – einschließlich Fahrer – geeignet und bestimmt ist, wird ein Zuschlag erhoben, soweit mehr als 4 Fahrgäste befördert werden.

Der Zuschlag beträgt:

- bei der Beförderung von 5 bis 6 Fahrgästen 3,00 €
- bei der Beförderung von 7 bis 8 Fahrgästen 5,00 €

**§ 3**  
**Fahrpreisquittung**

Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis auszustellen.

#### **§ 4 Sondervereinbarungen**

1. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind zulässig.
2. Sondervereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde.

#### **§ 5 Zurückweisung einer Taxe**

Wird eine bestellte Taxe aus Gründen, die die Bestellerin oder der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so ist zur Abgeltung etwaiger Wartezeiten und des Rückweges zum Taxenhalteplatz der geltende Grundpreis (2,50 €) zu entrichten.

#### **§ 6 Mitführen der Verordnung**

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 61 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.02.2001 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Flensburg vom 27. Juli 1984 in der Fassung vom 03. Juni 1993 außer Kraft.

Flensburg, den 22. Dezember 2000

Stadt Flensburg  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Bürgerservice, Schutz und Ordnung

gez. Unterschrift

Hermann Stell  
Oberbürgermeister